

**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer  
**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation  
**Band:** 9 (1982)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Witwenrente der geschiedenen Frau mit Wohnsitz im Ausland  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-909949>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Witwenrente der geschiedenen Frau mit Wohnsitz im Ausland

Die geschiedene Frau ist in bezug auf den Anspruch auf eine Witwenrente nach dem Tode ihres geschiedenen Ehemannes der Witwe gleichgestellt,

- sofern der Mann ihr gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war, und
- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hatte.

Diese beiden Voraussetzungen müssen gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung kumulativ erfüllt sein.

Die Verpflichtung des geschiedenen Mannes zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an die geschiedene Frau – nicht etwa nur an die Kinder – muss im Scheidungsurteil oder in einer vom Scheidungsrichter genehmigten Scheidungskonvention festgelegt sein. Dies gilt auch bei einer nach ausländischem Recht geschiedenen Ehe. Unerheblich ist dabei, ob diese Leistung in Rentenform (auch zeitlich beschränkte Renten) oder als einmalige Abfindung geschuldet wurde. Ob die Zahlung erfolgte oder nicht, ist irrelevant.

Bei Feststellung der zweiten Voraussetzung ist **nur** die Dauer der entsprechenden geschiedenen Ehe massgebend.

Anspruch auf eine Witwenrente besteht ausserdem nur dann, wenn der verstorbene Ehemann während mindestens eines Jahres AHV-Beiträge an die obligatorische oder freiwillige Versicherung entrichtet hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die Auslandschweizerin Mitglied der freiwilligen Versicherung ist oder nicht, weil sie aus einer allfälligen Mitgliedschaft keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung an sich selbst ableiten kann.

Wenn die Voraussetzungen zum Bezug einer Leistung gegeben

sind, prüft die Schweizerische Ausgleichskasse die Art der Leistung. Es bestehen zwei Arten von Hinterlassenenleistungen an Witwen:

die Witwenrente und die einmalige Witwenabfindung.

a) Anspruch auf Witwenrente haben Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere leibliche, an Kindes Statt angenommene Kinder oder – in bestimmten Fällen – Pflegekinder haben oder das 45. Altersjahr zurückgelegt haben.

b) Anspruch auf eine einmalige Witwenabfindung haben Witwen, welche die in a) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

## **Erlöschen des Rentenanspruches bei Wiederverheiratung der Witwe**

Der Anspruch auf eine Witwenrente erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem die Witwe wieder heiratet.

## **Wiederaufleben des Anspruches auf eine Witwenrente**

Der Anspruch auf eine Witwenrente, der mit der Wiederverheiratung der Witwe erloschen ist, lebt am 1. Tag des der Auflösung der Ehe folgenden Monats wieder auf, wenn die Ehe nach weniger als 10jähriger Dauer geschieden oder als ungültig erklärt wird.

An die Bezüger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, werden nur *ordentliche* Witwenrenten ausgerichtet. Die schweizerische Sozialversicherung kennt auch das System der sogenannten ausserordentlichen Renten, deren Bezug nicht auf einer Beitragsleistung beruht. Anspruch auf solche ausserordentlichen Renten

haben in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürger, denen keine ordentliche Rente zusteht oder deren ordentliche Rente kleiner ist als die ausserordentliche, soweit ihr Jahreseinkommen und Vermögen eine gesetzlich vorgeschriebenen Grenzbetrag nicht erreichen.

Für die Abklärung, ob eine geschiedene Frau mit Wohnsitz im Ausland Anspruch auf eine Witwenrente hat, ist die

Schweizerische Ausgleichskasse  
18, Avenue Ed. Vaucher  
CH-1211 Genève 28

zuständig.

Nähere Auskünfte können *über die zuständige schweizerische Auslandsvertretung* bei der erwähnten Kasse angefordert werden.

## **Gesellschaftsgründung Geschäftsaufbau Kommerzielle Geschäftsführung Erbteilungsvertrag**

Beratung und Vertretung von wirtschaftlichen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Interessen in der Schweiz.

## **Treuhand Sven Müller**

lic. ès sc. comm.

Birkenrain 4  
CH-8634 Hombrechtikon ZH

Telefon: (055) 42 21 21

Telex: 87 50 89 sven ch

Telegramm: TLX875089 Mueller

Telekopierer (01) 211 64 18